

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge

Vom 10. Mai 2016

Auf Grund des § 158 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge vom 25. Januar 1999 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge vom 28. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „§ 106 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 158 Absatz 2“ sowie „in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Diese Verordnung regelt gemäß § 158 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Einrichtung, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit der für die Nachprüfung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zuständigen Behörde. Die Behörde trägt die Bezeichnung Vergabekammer des Landes Berlin.
 - (2) Die Vergabekammer des Landes Berlin übt ihre Tätigkeit im Sinne des § 157 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unabhängig und in eigener Verantwortung aus.
 - (3) Die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer des Landes Berlin richtet sich nach § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 106 Absatz 1 Satz 1 GWB.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird geändert in „Vergabekammer des Landes Berlin“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Vergabekammer des Landes Berlin nach § 156 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird im Geschäftsbereich der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung gebildet. Die Vergabekammer des Landes Berlin besteht aus mindestens zwei Beschlussabteilungen, von denen eine für Bauleistungen, für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Baukonzessionen zuständig ist. Jede Beschlussabteilung besteht aus einem vorsitzenden und mehreren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Bauwesen“ durch „Justiz“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsordnung“ ein Komma und folgender Halbsatz angefügt „in der insbesondere die Geschäftsverteilung, die Vertretung der Mitglieder untereinander, die Organisation der Geschäftsstelle sowie der Geschäftsgang geregelt werden.“
 - d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Dienstaufsicht“ folgender Halbsatz angefügt: „über die Mitglieder der Vergabekammer des Landes Berlin.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Vergabekammer“ wird geändert in „Mitglieder“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergabekammer“ durch „Beschlussabteilungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird „das hauptamtliche beisitzende Mitglied der für Bauaufträge zuständigen Beschlussabteilungen“ ersetzt durch „die hauptamtlichen beisitzenden Mitglieder der für Bauleistungen, für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Baukonzessionen zuständigen Beschlussabteilung“.
 - cc) In Satz 3 wird hinter dem Wort „ehrenamtlichen“ das Wort „beisitzenden“ eingefügt. Das Wort „gemeinsam“ wird gestrichen. Die Wörter „öffentlich-rechtliche Kammern des Landes Berlin“ werden ersetzt durch die Wörter „Architektenkammer Berlin, der Baukammer Berlin, der Handwerkskammer Berlin sowie der Industrie- und Handelskammer Berlin“.
 - dd) In Satz 4 wird „gemeinsamer Vorschläge“ durch „von Vorschlägen“ ersetzt. Hinter dem Wort „ehrenamtlichen“ wird das Wort „beisitzenden“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Mitglieder der Beschlussabteilungen der Vergabekammer des Landes Berlin werden gemäß § 157 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Die vorsitzenden und hauptamtlichen beisitzenden Mitglieder der Beschlussabteilungen müssen gemäß § 157 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß § 157 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen die vorsitzenden und hauptamtlichen beisitzenden Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben. Die beisitzenden Mitglieder sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen.“
 - e) Nach § 3 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:
 - „(4) Die Einzelheiten zur Bildung einer beschlussfähigen Vergabekammer im Sinne des § 157 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.“
5. Der bereits aufgehobene § 4 wird gestrichen.
6. § 5 wird neuer § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Cornelia Yzer
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung